

**Justizprüfungsamt bei  
dem Oberlandesgericht**  
Der Vorsitzende



Oberlandesgericht Düsseldorf, 40402 Düsseldorf  
- per E-Mail -

Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Cc: Herrn MR Stephan Hackert ([stephan.hackert@jm.nrw.de](mailto:stephan.hackert@jm.nrw.de))

nachrichtlich (per E-Mail):

Frau Vorsitzende des Justizprüfungsamtes  
bei dem Oberlandesgericht Hamm

Cc: Herrn ROLG Elmar Lemken ([elmar.lemken@olg-hamm.nrw.de](mailto:elmar.lemken@olg-hamm.nrw.de))

Frau Vorsitzende des Justizprüfungsamtes  
bei dem Oberlandesgericht Köln

Cc: Herrn ROLG Dr. Matthias Nordmeyer ([matthias.nordmeyer@olg-koeln.nrw.de](mailto:matthias.nordmeyer@olg-koeln.nrw.de))

**Petition des Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer  
Straße 89, 50321 Brühl**

Pet.-Nr. 17-P-2021-21674-00

Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 08.02.2021 ( 2210 E – V. 1/21)

Zu der vorstehend bezeichneten Petition, die darauf gerichtet ist, zu-  
künftig zunächst für einen begrenzten Zeitraum (etwa bis Ende 2022)  
von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW Abstand zu nehmen  
und die Durchführung der praktischen Studienzeit in vollem Umfang

27.04.2021  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
**2230 - 5.124 JPA**  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Frau Dr. Overbeck-Gröne

Durchwahl  
0211 4971-625

Sprechzeiten:  
Mo, Di, Do, u. Fr:  
8.30 - 12.00 Uhr  
Mittwoch:  
8.30 – 10.00 Uhr u.  
13.00 - 15.00 Uhr

Dienstgebäude mit  
Nachbriefkasten und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 3  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 4971-0  
Telefax 0211 4971-548  
[verwaltung@olg-  
duesseldorf.nrw.de](mailto:verwaltung@olg-duesseldorf.nrw.de)  
[www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf. mit Linien U 78 oder  
U 79 bis Haltestelle  
Victoriaplatz/Kleiver Straße



auch bei anderen Stellen als einer Verwaltungsbehörde zu ermöglichen, ist Folgendes zu bemerken.

Seite 2 von 4

Die Grundannahme der Petition, es stünden pandemiebedingt nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, trifft nach den bisherigen Erfahrungen aus meinem Geschäftsbereich nicht zu. Zudem halte ich die für die Justizprüfungsämter bereits bestehende gesetzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmeregelungen in § 8 Abs. 4 JAG NRW für ausreichend, um im Einzelfall etwaigen künftigen Kapazitätsengpässen zu begegnen. Ein generelles Absehen von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW ist daher nicht erforderlich. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

### **I. Ausbildungsstellensituation**

Mir liegen keine zuverlässigen Informationen dazu vor, ob und ggf. welche Verwaltungsbehörden die Vergabe von Ausbildungsstellen für praktische Studienzeiten pandemiebedingt dauerhaft eingestellt haben. Allerdings ist mir bekannt, dass zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 einige praktische Studienzeiten (auch in Verwaltungsbehörden) vorzeitig abgebrochen werden mussten. Nach den bei dem Justizprüfungsamt Düsseldorf aus den Formularen zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bekannten Angaben konnten Studierende jedoch bereits in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Sommersemester 2020 wieder praktische Studienzeiten bei Verwaltungsbehörden absolvieren. In meinem Geschäftsbereich gingen zwar einzelne Anrufe von Studierenden ein, die berichteten, einige Verwaltungsbehörden würden vorübergehend keine oder weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Diese Studierenden wurden von meinen Mitarbeiter(inne)n jedoch jeweils auf weniger bekannte Ausbildungsstellen bei Stiftungen, Körper-



schaften und Anstalten des öffentlichen Rechts hingewiesen und melden sich in der Folge nicht erneut.

Seite 3 von 4

## **II. Anerkennungspraxis, Ausnahmen gem. § 8 Abs. 4 JAG NRW**

Das Verwaltungspraktikum muss nicht „an einem Stück“ absolviert werden. Nach der in meinem Geschäftsbereich gängigen Anerkennungspraxis ist die Aufteilung der mindestens sechs Wochen dauernden praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde in zwei mindestens dreiwöchige Abschnitte, auch bei unterschiedlichen Stellen und in verschiedenen vorlesungsfreien Zeiten, möglich. Das bietet den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität.

Fälle, in denen praktische Studienzeiten bei Verwaltungsbehörden (oder in der Rechtspflege) pandemiebedingt vorzeitig abgebrochen werden mussten und eine rechtzeitige Nachholung vor dem angestrebten Klausurtermin nicht möglich war, sind in meinem Geschäftsbereich bisher nicht aufgetreten. Dementsprechend ist bislang keinem Studierenden die praktische Studienzeit pandemiebedingt (teil-)erlassen worden.

Allerdings erfolgt auf entsprechenden Vortrag der Studierenden selbstverständlich eine Prüfung im Einzelfall, mit dem Ziel, pandemiebedingte Studienverzögerungen zu verhindern. Soweit es erforderlich ist, wird eine Ausnahme gem. § 8 Abs. 4 JAG NRW zugelassen, die etwa so aussehen kann, dass das Verwaltungspraktikum durch eine praktische Studienzeit in der Rechtspflege ersetzt wird. Die insoweit bislang eingegangenen Anfragen sind entsprechend bearbeitet worden, ohne dass es hinsichtlich der gefundenen Ergebnisse Einwände der Studierenden gab.



### **III. Handlungsbedarf**

Angesichts der vorstehend geschilderten Erfahrungen trifft die der Petition zugrundeliegende Annahme, es stünden pandemiebedingt nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, für meinen Geschäftsbereich nicht zu.

Für die wenigen Einzelfälle, in denen eine praktische Studienzzeit pandemiebedingt und trotz nachgewiesener Bemühungen bis zum spätesten Meldezeitpunkt für den angestrebten Klausurtermin nicht abgeleistet werden kann, steht den Justizprüfungsämtern in Nordrhein-Westfalen nach § 8 Abs. 4 JAG NRW die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmeregelungen offen. Studierenden, die sich (nachweislich) rechtzeitig, aber – pandemiebedingt – schließlich erfolglos um eine praktische Studienzzeit bei einer Verwaltungsbehörde bemüht haben, werde ich über § 8 Abs. 4 JAG NRW auch künftig die Möglichkeit einräumen, die praktische Studienzzeit ersatzweise in der Rechtspflege abzuleisten, um eine Verzögerung des Studienabschlusses in jedem Fall zu verhindern. Ein generelles Absehen von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW und einen entsprechenden Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen halte ich hingegen nicht für erforderlich. Dies gilt umso mehr als es für die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt. Mir ist bezüglich § 8 Abs. 4 JAG NRW zudem auch keine unterschiedliche Verwaltungspraxis der Justizprüfungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt, die einen Erlass erforderlich machen würde. Eine solche wird auch in der Petition nicht dargelegt.

Zimmermann